

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. Februar 1911.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen und Verordnungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beiträge zur Landwirtschaftskammer betreffend; die Nebenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsässischen Stromseite betreffend; Maul- und Klauenjunde betreffend; die Einfuhr von Schlachtwieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 17. Februar 1911.)

Den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend.

In Ausführung des Artikels 2 der zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Baden beziehungsweise für Österreich geltenden Steuer Gesetze ergeben könnten, am 7. November 1908 zu Karlsruhe abgeschlossenen Staatsvertrags (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909 Seite 21) ist zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen hinsichtlich der Besteuerung des Holzhandels zwischen der Großherzoglich Badischen und der Kaiserlich und Königlich Österreichischen Regierung im Wege des Austauschtes schriftlicher Erklärungen das Nachfolgende vereinbart worden:

Bei Holzhändlern, welche in Baden und in Österreich Betriebsstätten haben, wird derjenige Teil des Betriebes, welcher in dem Exporte des unter Verwendung der in dem einen Staate gelegenen Betriebsstätte angekauften Holzes in den andern Staat besteht, den beiderseitigen Betriebsstätten nur je zur Hälfte angerechnet.

Dem Holzexporte nach Baden wird hierbei gleichgestellt jeder Holzexport, der in einem andern deutschen Staat erfolgt, mit welchem österreichischerseits ein gleiches Abereinkommen getroffen worden ist.

Sobin ist bei Ermittlung des zu besteuenden Gewinnes der inländischen Betriebsstätte in jedem der beiden Staaten der Gewinn beziehungsweise Reinertrag aus diesem Umfange festzustellen, jedoch nur zur Hälfte, als aus der inländischen Betriebsstätte herrührend, der Besteuerung zu unterziehen; in dem gleichen Sinne sind die für die Ertragsfähigkeit eines solchen Geschäftsverkehrs maßgebenden Merkmale auch nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen.

Der erübrigende Teil des Umfanges jeder Betriebsstätte wird derselben ganz zugerechnet.



Sofern in einem der beiden Staatsgebiete eine weitere Bearbeitung des Holzes stattfindet, sind die Betriebsmerkmale dieses Produktionsbetriebes und der aus dieser Bearbeitung sich ergebende Gewinn bei der Besteuerung des Holzhandels im andern Staatsgebiete außer Betracht zu lassen.

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft und zwar hinsichtlich aller noch nicht rechtskräftig entschiedenen Besteuerungsfälle mit Rückwirkung für die Zeit seit 1. Januar 1906.

Karlsruhe, den 17. Februar 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Dold.

## Verordnung.

(Vom 15. Februar 1911.)

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer betreffend

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird die Verordnung vom 7. Juli 1909, die Beiträge für die Landwirtschaftskammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 280) abgeändert wie folgt:

I. Der § 1 erhält nachstehende Fassung:

„Die Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer werden auf die Vermögenssteuerverwerte sämtlicher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen ohne die in § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes vorgesehene Ermäßigung umgelegt.“

II. In § 2 werden die Worte:

„Der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (§ 1 Absatz 1) und der Waldungen“ gestrichen.

III. In § 5 Absatz 2 ist hinter den Worten „nach dem unter Beilage 1 angeschlossenen Muster für jeden Steuerdistrikt“ zu setzen: auf Grund der Spalten 3, 6, 9, 10, 11 und 12 der Abteilung A des neuesten Grundstückskatasters usw.“

IV. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Längstens bis zum 1. April des Beitragsjahres teilen die Steuerkommissionäre usw.“

Karlsruhe, den 15. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Rodman.

Wäßner.